

Urteil

vom 30.03.2016

Az.: BvP./ KZ

Kläger: Herr Beowulf von Prince, Laufenburger Str. 16, CH-4310 Rheinfelden-DA

Beklagte: Die Bewohner des Kantons Zürich, vertreten durch die Bewohner des Kantons Zürich, vertreten durch Herrn Regierungspräsident Ernst Stocker, Finanzdirektor des Kantons Zürich, Walcheplatz 1, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 33 02, Fax +41 43 259 51 50, E-Mail hannelore.marquart@fd.zh.ch
www.ernst-stocker.ch

in Streitverkündung gegen

die Bewohner des Kantons Aargau, vertreten durch vormals, Herrn Landammann Urs Hofmann, jetzt Frau Landammann Susanne Hochuli, Departement Gesundheit und Soziales
Bachstrasse 15, 5000 Aarau
Tel.: +41 62 835 29 02, Postadresse: 5001 Aarau, E-Mail: dgs@ag.ch

und

die Bewohner der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch den Schweizerischen Bundespräsidenten Johann N. Schneider-Ammann, Schweizerische Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 11, info@bk.admin.ch,

und

die Bewohner der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Herrn Bundespräsidenten Joachim Gauck, Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin Telefon: +49 30 2000-0, Fax: +49 30 2000-1999, E-Mail: bundespraesidialamt@bpra.bund.de,

die als Hoheitsträger ihrer Staaten verpflichtet sind, die Rechte eines Danziger Staatsbürgers in seinem Hoheitsbereich durchzusetzen.

Der Kläger hat seine Klage ausserdem Herrn Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Vosskuhle am deutschen Bundesverfassungsgericht zugesandt, Frau Bundesrichterin Escher am Bundesgericht Lausanne, Herrn Gerichtsschreiber Dr. T. Fenner am Bezirksgericht Audienz

Zürich, Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten am Oberlandesgericht Bamberg Lückemann, Herrn Landgerichtspräsidenten Lohnes am Landgericht Coburg, jeweils mit Bitte zur Stellungnahme, bzw. Beteiligung an dem Verfahren.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage der Haftung bei einem Verstoss gegen das Europ. Auslieferungsabkommen. In diesem speziellen Fall, wenn davon ein Staatsbürger des Freistaates Freie Stadt Danzig betroffen ist.

Formelles:

Um Streitigkeiten in internationalen Verhältnissen ohne Gewalt zu lösen, wurde der Ständige Schiedshof in Den Haag eingerichtet und mit dem Friedensvertrag von Versailles der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag.

Nach Art. 33 der Charta der Vereinten Nationen haben sich die Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichtet, Streitigkeiten vor einem Schiedsgerichtshof zu klären. Der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag wurde deshalb in den Internationalen Gerichtshof umbenannt. Der Internationale Gerichtshof ist das höchste Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen und oberstes Verfassungsgericht des Freistaates Freie Stadt Danzig.

Für Privatpersonen ist die Anrufung des Ständigen Schiedshofes in Den Haag beschwerlich und die Anrufung des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag unmöglich.

Deshalb wurde 1958 das Abkommen von New York über die Vollstreckung von Schiedsurteilen beschlossen. Danach kann jeder vermögensrechtliche Streit, auch von Privatpersonen gegen Staaten durch ein Schiedsverfahren entschieden werden. Voraussetzung ist ein unterschriebener Vertrag, bei völkerrechtlichen Fragen ein ratifizierter Vertrag oder die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Eine Schiedsklausel kann auch nach Entstehen des Streites mitgeteilt werden. Der einfache schriftliche Nachweis der Mitteilung genügt.

Zur Vertragsautonomie gehört die Wahl des Richters im Streitfalle. Mit der Anrufung eines Schiedsrichters ist das Verfahren dort anhängig. Die Parteien können sich auch danach noch auf Richter einigen und der bereits angerufene Richter kann abgelehnt werden. Bei einem Vertrag zwischen verschiedenen Staatsangehörigen, kann sich keine Partei darauf berufen, dass vor dem eigenen staatlichen Gericht verhandelt wird. Es besteht der grundsätzliche Verdacht, dass dieses im Zweifelsfalle zugunsten des eigenen Staatsangehörigen entscheiden wird.

Dies trifft natürlich ganz besonders in Staatshaftungsfragen zu, wie dies in dem vorliegenden Falle gegeben ist.

In so einem Falle ist ein staatliches Gericht, unmittelbar Partei und deshalb grundsätzlich von jeder Entscheidung ausgeschlossen.

Der vorliegende Fall kann deshalb nur durch ein Schiedsgericht geklärt werden. Dazu wurde durch den Kläger der Herr Regierungsrat des Kantons Zürich, Herr Ernst Stocker angeschrieben und unter anderem Herr Prof. Dr. Breitenmoser, Herr Prof. Dr. Urs Saxer als Schweizer Staatsangehörige als Schiedsrichter vorgeschlagen. Es wurden von Herrn Ernst Stocker keine anderen Richter vorgeschlagen und es wurde keiner, der als Richter vorgeschlagenen Personen abgelehnt. Leider konnte nur der polnische Staatsangehörige, Herr Christoph Broszkiewicz das Schiedsrichteramt übernehmen. Der Schiedsrichter hat Herrn Ernst Stocker einen Vorbescheid zugesandt. Der Kläger hat daraufhin die Klage gegen die weiteren Beteiligten verkündet. Der Schiedsrichter hat diese in einen weiteren Vorbescheid den Beteiligten vorgelegt und Ort und Zeitpunkt der Verhandlung darüber mitgeteilt.

Sachverhalt:

Der Kläger, Herr Beowulf Adalbert von Prince ist Staatsangehöriger des Freistaates Freie Stadt Danzig. Als Beweis legt der Kläger, die Urkunde über die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit seines Vaters, Herrn Tom Adalbert von Prince vor. Diese Ausschlagungsurkunde hat sich Herr Beowulf Adalbert von Prince erst im Jahre 2014 von der

Regierung von Unterfranken in Würzburg bestätigen lassen. Des Weiteren legt Herr von Prince Kopien aus dem Entschädigungsverfahren seines Vaters vor den Vereinten Nationen in New York vor. Durch die Entschädigung von Herrn Tom Adalbert von Prince für sein Eigentum, das dieser vor dem Kriege besessen hat in Höhe von 275 301,53 Shs (dies ist lediglich der Wert, der noch unter Kriegsbedingungen festgehalten wurde und stellt deshalb nur 10 - 40% des tatsächlichen Wertes dar) durch die Vereinten Nationen im Jahre 1957 ist bewiesen, dass Herr Tom Adalbert von Prince die Staatsangehörigkeit des Freistaates Freie Stadt Danzig auch noch 1957 besitzt und dass damit der Freistaat Freie Stadt Danzig auch nach der völkerrechtswidrigen Eingliederung durch das Deutsche Reich existiert. Nach § 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes des Freistaates Freie Stadt Danzig geht die Staatsangehörigkeit vom Vater auf die ehelichen Kinder über. Damit ist Herr Beowulf Adalbert von Prince, Staatsangehöriger des Freistaates Freie Stadt Danzig. Herr Tom Adalbert von Prince hat vor den Vereinten Nationen weitere Entschädigung, auch für den entgangenen Verdienstausfall in Höhe von 10 133 332,50Shs geltend gemacht. Diese Zahlungen fallen jedoch unter Reparationsleistungen nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden (Systematische Sammlung der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft 0.946.291.364, Inkrafttretens für die Schweiz: 31.Dez.1953).

Dieser Schadensersatz für den Erben von Herrn Tom Adalbert von Prince, Herrn Beowulf Adalbert von Prince, steht noch aus und ist Gegenstand von Reparationsforderungen des Freistaates Freie Stadt Danzig gegenüber dem Deutschen Reiche, bzw. gegenüber dem Vermögensverwalter des Deutschen Reiches, der Bundesrepublik Deutschland.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat Herrn Beowulf von Prince nur zur Vorführung zu einer Gerichtsverhandlung an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert. Ausführende und damit überwachende Behörde war der Kanton Aargau.

Gegen die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung wurde vollumfänglich verstossen. Die Rangfolge der dafür verantwortlichen Behörden ist folgende: 1. Die Bundesrepublik Deutschland, handelnd durch 2. das Bay. Ministerium für Justiz, 3. das Oberlandesgericht Bamberg und schliesslich 4. als ausführende Behörde das Landgericht Coburg.

Der Kläger wurde selbst gegen eine Kaution von 1 344 000.-€/Tag nicht aus der Haft entlassen, mit einer Post- und Besuchssperre belegt, um die Neuorganisation des Freistaates Freie Stadt Danzig zu zerschlagen. Dazu wurde jeder erfasste Danziger als Anstifter und Mittäter bei der Fälschung eines bundesdeutschen Personalausweises verurteilt und Herr Beowulf von Prince als Täter, obwohl dieser deshalb, trotz Inhaftierung, nicht vor Gericht gestellt worden ist. Tatsächlich wurden jedoch keine deutschen Bundespersonalausweise gefälscht, sondern behauptet, Danziger Personenausweise seien die Fälschung eines Deutschen Ausweises. Der Vorwurf, dass ein Danziger Ausweis die Fälschung eines bundesdeutschen Personalausweises ist, erfüllt mehrere Straftatbestände. Denn ein Danziger Ausweis ist nicht mit einem bundesdeutschen Personalausweis zu verwechseln. Der Danziger Ausweis hat als Hoheitskennzeichen ein rotes Schild mit zwei silbernen Kreuzen und hat die Aufschrift Freie Stadt Danzig. Ein bundesdeutscher Personalausweis hat als Hoheitskennzeichen einen schwarzen Adler und die Aufschrift Bundesrepublik Deutschland. Eine Verwechslung der beiden unterschiedlichen Ausweise ist deshalb objektiv nicht möglich.

Damit der Verstoss gegen das EAUe geheilt wird, hat die BRD um erweiterte Auslieferung des Klägers unter demselben Aktenzeichen B 224 163/TMA ersucht. Die Auslieferung wurde am 10. März 2014 mit der Begründung abgelehnt, dass nicht wegen strafbarer Handlung um Auslieferung ersucht wurde, sondern aus Gründen der politischen Verfolgung.

Damit steht der Anspruch auf Schadensersatz fest. Die Mindestsumme des persönlichen Schadensersatzes des Klägers ist durch die Ablehnung der Haftentlassung auch gegen eine Summe von 1 344 000.-€/Tag bestimmt. Der Kläger war 300 Tage in Haft, dass macht somit 403 200 000.-€. Dies hat der Kläger dem Bundespräsidialamt und dem Bundesfinanzministerium der Bundesrepublik Deutschland per Fax und durch Gerichtsvollzieher zustellen lassen. Der Forderung wurde nicht widersprochen und liegt damit auch als öffentliche Urkunde, der nicht widersprochen wurde vor.

Schweizer Gerichte lehnen eine Klage gegen die BRD ab, mit Berufung auf die Immunität von Staaten vor der Gerichtsbarkeit anderer Staaten.

Deshalb hat sich der Freistaat Freie Stadt Danzig mit Zustimmung des Kantons Aargau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft seit dem 26.08.2015 neu organisiert und übt seither wieder die eigene Hoheitsgewalt aus.

Das Danziger Landgericht hat in einem kontradiktorischem Gerichtsverfahren, speziell nach § 138 daZPO mit Urteil v. 26.08.2015 die Bundesrepublik Deutschland verurteilt Herrn Beowulf von Prince, den durch Beschluss des Landgerichts Coburg v. 18.09.2013, Az.: 2 Ns 118 Js 181/08 festgelegten Mindestbetrag an Schadensersatz in Höhe von 403 200 000.-€, zu verzinsen mit 5% zu bezahlen.

Eine Teilforderung von 20 000 000.-CHF hat Herr von Prince über das Bezirksgericht Zürich Audienz gegen die DB Schenker Schweiz, die sich im Alleineigentum der Bundesrepublik Deutschland befindet in Zürich eingereicht. Das Bezirksgericht Audienz leitet jedoch das Vollstreckungsgesuch an die DB Schenker AG nicht weiter. Die Begründung des Herrn Dr. T. Fenner lautet: Der Freistaat Freie Stadt Danzig wäre mit dem Überfall des Deutschen Reiches auf den Freistaat Danzig untergegangen und damit sei das Urteil v. 26.08.2015 ein Fantasieurteil und deshalb nicht zu vollstrecken.

Deshalb hat Herr von Prince dieses Schiedsverfahren eingeleitet um die Haftungsfragen zu klären, wenn ein Staat ein Urteil des Freistaates Danzig nicht vollstreckt.

Zum Freistaat Freie Stadt Danzig:

Der Freistaat Freie Stadt Danzig wurde durch den Friedensvertrag von Versailles 1919 gegründet.

Dazu ist in Art. 100 des Friedensvertrages von Versailles festgehalten, dass das Deutsche Reich zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptsiegermächte auf das Territorium der Freien Stadt Danzig verzichtet.

Damit tritt Abschnitt drei der Haager Landkriegsordnung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig in Kraft.

In Art. 102 verpflichten sich die alliierten und assoziierten Hauptsiegermächte den Freistaat Freie Stadt Danzig zu gründen und unter den Schutz des Völkerbundes zu stellen.

Damit ist ein souveräner Staat erschaffen worden.

Nach Art. 103 wurde die Verfassung des Freistaates Danzig zwischen Vertretern des Völkerbundes und des Freistaates Danzig ausgehandelt und in Art. 49 der Danziger Verfassung festgeschrieben, dass diese Verfassung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Völkerbundes geändert werden kann.

Somit ist die Verfassung des Freistaates Danzig kein nationaler Akt, sondern ein völkerrechtlicher Vertrag im Range der HLKO. Das bedeutet, die Verfassung des Freistaates Freie Stadt Danzig gehört zum zwingenden Völkerrecht und ist somit für jedermann verbindlich.

Der Zweck dieser völkerrechtlichen Konstruktion besteht darin, das erste und selbstverständlichste Menschenrecht zu verleihen, nämlich niemand töten zu müssen, den man überhaupt nicht kennt, auch nicht indirekt durch Steuern. Dieses Menschenrecht kann durch keine andere Institution verliehen werden.

Durch den völkerrechtlichen Vertrag des Freistaates Danzig mit allen Nationen, die die Parteifähigkeit vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag besitzen, sind die Danziger Staatsangehörigen dazu verpflichtet, sich aller militärischer Ambitionen zu enthalten, selbst die Annahme von Orden ist verboten. Auf der anderen Seite garantieren alle anderen Staaten und damit natürlich auch deren Bürger, den Danziger Staatsbürgern deren Landesrecht nach Art. 116 der Verfassung des Freistaates Freie Stadt Danzig. Weiter wurde bereits in der Danziger Verfassung das Personalitätsprinzip, im Gegensatz zum sonst üblichen Territorialprinzip in Art. 4 der Verfassung des Freistaates Freie Stadt festgeschrieben. Das bedeutet, dass unterschiedliches Recht, mit unterschiedlicher Rechtsentwicklung in einem Territorium ausgeübt wird. So wurde der polnischen Minderheit in Danzig ein eigener Rechtskreis garantiert.

Die Person entscheidet, welcher Rechtskreis auf seine Person angewendet wird. Bei einem Streit zwischen Angehörigen der unterschiedlichen Rechtskreise entscheidet ein Schiedsgericht.

Dadurch, dass die Verfassung des Freistaates Danzig ein völkerrechtlicher Vertrag ist, in dem sich durch Art. 116 dieser Verfassung alle anderen Staaten verpflichten, das dort definierte

Landesrecht diesen Bürgern zu garantieren, ist der Freistaat Freie Stadt Danzig der Staat aller Staaten und die Staatsbürger des Freistaates Freie Stadt Danzig Staatsbürger aller Staaten. Deshalb konnte jeder in den Freistaat Danzig einreisen. Dadurch hat der Freistaat Danzig vor dem Krieg unzähligen Menschen das Leben gerettet. Man sagt, ohne den Freistaat Danzig würde es den Staat Israel nicht geben. Deshalb war der Freistaat Danzig das erste Angriffsziel des Deutschen Reiches, weil sonst der Angriffskrieg des Deutschen Reiches ins Leere gelaufen wäre. Das Deutsche Reich verlieh den Staatsangehörigen des Freistaates Danzig zwangsweise die deutsche Staatsangehörigkeit und erklärte die Freie Stadt Danzig zur Festung. In dieser Folge starben rund 30% der Danziger Bevölkerung und der Rest musste fliehen. Im Potsdamer Abkommen wurde das Territorium des Freistaates Danzig bis zum Abschluss eines Friedensvertrages unter polnische Verwaltung gestellt.

Damit wurde das Personalitätsprinzip für die Staatsangehörigen des Freistaates Danzig auf das Territorium aller Staaten übertragen, die die Parteifähigkeit vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag besitzen, bis zum Abschluss eines Friedensvertrages.

Dies geht auch aus Art. 76 der Verfassung, die von allen Staaten zu wahren ist, hervor.

Art. 76 der Danziger Verfassung:

„Art. 76 – Dem Auslande gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates.

Kein Staatsangehöriger darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.“

Das bedeutet, dass kein Bürger des Freistaates Danzig vor ein Gericht gestellt werden darf, dass kein Danziger Recht anwendet.

Durch das Potsdamer Abkommen befinden sich die Staatsangehörigen des Freistaates Freie Stadt Danzig bis zum Abschluss eines Friedensvertrages im Kriege. Somit sind alle Staaten auch nach Abschnitt drei der HLKO, dem Friedensvertrag von Versailles und der Verfassung des Freistaates Danzig verpflichtet den Staatsbürgern des Freistaates Danzig deren Landesrecht auch auf ihrem Territorium zu gewährleisten. Der Präzedenzfall dazu liegt mit dem Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs als oberstes Verfassungsgericht in Den Haag Serie A/B Nr. 65 vor. So hatten die Nazis, als diese im Freistaat Danzig an die Macht gekommen waren § 2 des Strafgesetzbuches geändert. Daraufhin hat das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland erklärt, dass dieses die Exekutive im Freistaat Danzig übernehmen werde, falls die Änderung des Strafgesetzbuches nicht zurückgenommen wird. Der Fall ging vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Dieser hat entschieden, dass die Änderung des § 2 des Danziger Strafgesetzbuches zurückgenommen werden muss.

Die Verantwortlichen für den Angriffskrieg gegen den neutralen, unbewaffneten Staat aller Staaten und den weiteren Verstoß gegen die HLKO wurden dafür 1945 in Nürnberg erhängt.

Mit der Schaffung des Grundgesetzes für die BRD am 23.05.1949 wurde das nationalsozialistische Landesrecht durch das Danziger Landesrecht ersetzt. Dazu wurde durch Art. 116 GG: „Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist...“ im Anhalt an Art. 116 der Danziger Verfassung: Deutsches Recht zum Zeitpunkt 1919 wird garantiert, festgelegt.

Damit wurden die völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Danzigern eingehalten. Unbewaffnet und Auffangbecken zahlloser Flüchtlinge war die BRD zur Gründung faktisch Grossdanzig.

Im Potsdamer Abkommen ist festgelegt, wann die Entscheidung für einen Friedensvertrag gekommen ist. Dazu müssen die Deutschen zunächst zu guten Demokraten erzogen werden und dann beweisen, dass diese in der Lage sind, sich einer Diktatur zu entledigen.

Mit der Prüfung der Demokratiefestigkeit konnte erst begonnen werden, wenn die Generation der Faschismusanhänger weitgehend gestorben war.

Von der Prüfung ausgenommen wurden diejenigen, denen von dem Deutschen Reich die deutsche Reichsangehörigkeit aufgezwungen wurde und diese bereits erklärt hatten, dass sie keine Deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, bzw. freiwillig angenommen haben.

Dazu wurde am 22.02.1955 das Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit geschaffen. Der Danziger, Herr Tom Adalbert von Prince machte von diesem Gesetz Gebrauch und konnte nachweisen, dass er niemals für das Deutsche Reich eingetreten war. So hatte er sich unter anderem der Einberufung zur Wehrmacht unter Lebensgefahr widersetzt. Deshalb wurde er von den Vereinten Nationen für seinen Vorkriegsverlust entschädigt, im Anhalt an das Londoner Schuldenabkommen von 1953. Im Schuldenabkommen von 1953 wurde ausdrücklich festgehalten, dass Reparationszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Reparationszahlungen können nur von Staaten eingeklagt werden. Dazu müssen die Bürger ihre Forderungen gegen ihren Staat richten und dieser dann die Forderungen durchsetzen. So musste sich eine Regierung des Freistaates Danzig erst neu organisieren, damit Reparationen angemeldet und eingefordert werden können.

Staaten unterscheiden sich durch unterschiedliches Recht.

Die Bundesrepublik Deutschland war mit der Einführung des Danziger Rechts faktisch Grossdanzig und damit ein Rechtsstaat. Die Bewohner der BRD wurden nach Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit dem Eigenschaftswort „deutsch“ als Staatsangehörige bezeichnet und nicht nach dem gültigen Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 als Staatsangehörige des Deutschen Reiches. Nach dem Potsdamer Abkommen müssen sich die „Deutschen“ nach Art. 116 GG das demokratische Recht des Freistaates Danzig erhalten, auch wenn dieses von staatlicher Seite geändert wird.

Der Übergang von der Demokratie zur Diktatur erfolgt schleichend und mit der Vollendung der Gewaltentrennung kann erst begonnen werden, wenn die Alliierten die Verantwortung für Deutschland als Ganzes abgelegt haben.

Dies ist erst 1994 nach Abzug der russischen Förderration aus Berlin geschehen. Der Grenzvertrag von 1990 zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland ist deshalb kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern lediglich ein Vertrag zur Bestätigung der Verwaltungsgrenzen.

Der Umbau der Bundesrepublik Deutschland erfolgt schleichend unter Aussparung der Verantwortlichkeiten der Alliierten. So wurde bereits 1952 § 15 GVG: „Gerichte sind Staatsgerichte.“ aufgehoben. Mit dem Gesetz zur Ausschlagung der Deutschen Staatsangehörigkeit wurden auch die Wahlgesetze der BRD dahingehend geändert, dass ein Danziger kein Abgeordneter der BRD mehr werden konnte und damit ein eigener Rechtskreis in der BRD geschaffen, so wie dies bereits in Art. 4 der Danziger Verfassung bezüglich der polnischen Minderheit geschaffen wurde. Somit sind die Danziger von den Vorgängen in der BRD nicht betroffen.

Das Parteiengesetz der BRD verstösst gegen das Grundgesetz der BRD. In der Justiz wurde allmählich die Gewaltentrennung aufgehoben, in dem sich Richter am selben Gericht in Staatsanwälte verwandeln und dann wieder zu Richtern. Am Ende haben jetzt sogar ganz offiziell die Richter des Oberlandesgerichts Bamberg den vormaligen Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichts Bamberg zum Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Ebenso wurde am Landgericht Coburg verfahren. Dort hat man zuerst den Staatsanwalt am Landgericht Coburg zum Amtsgerichtsdirektor von Coburg ernannt, dann zum Leitenden Oberstaatsanwalt des Landgerichts Coburg und jetzt zum Präsidenten des Landgerichts Coburg. Das ist nicht nur ein Verstoß gegen das Gerichtsverfassungsgesetz, es stellt den Straftatbestand des Verfassungshochverrats dar. Doch mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetzes v. 19.04.2006 wurde das Inkrafttreten des GVG, der ZPO und der StPO aufgehoben.

Weiter wird inoffiziell § 1 des Strafgesetzbuches der Nazis wieder angewandt. Dies lässt sich seit dem Jahre 2004 beobachten. Im Jahr 2004 wurde erstmals politische Verfolgung von Danzigern sichtbar. Bewiesen wurde dies am 30.03.2006 durch die Verhandlung am Amtsgericht Coburg. Dort wurde das Gerichtsprotokoll vom Richter, Staatsanwalt und der Protokollführerin massiv gefälscht. Von Danzigern wurde in der Folge zwei Jahre lang Danziger Recht über den Bund für das Recht eingefordert. Als dies ergebnislos blieb, organisierte sich der Freistaat Danzig am 23.05.2008 neu, gab Ausweise aus, Kfz-Kennzeichen, erhob Steuern und führte Waren zollfrei ein. Dies alles wurde vorher natürlich allen relevanten Stellen mitgeteilt.

Aus formellen Gründen kapitulierte die SS im Mai 1945 gegenüber dem Freistaat Danzig und die Kapitulationserklärung wurde an die Regierung von Österreich übergeben. Daraufhin stürmte der Staatschutz von Coburg das Büro des Freistaates Danzig und Herr Leitender Oberstaatsanwalt Lohnes beantragte die Auslieferung von Herrn von Prince aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Gegen die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung und damit gegen das EAUE und damit gegen Völkerrecht wurde von der Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartner des EAUE verstossen.

Das EAUE wurde von der Regierung der BRD als Stellvertreter der Bevölkerung der BRD ratifiziert. Damit haften bei einem Verstoss dagegen, jeder einzelne Bürger gesamtschuldnerisch und solidarisch.

Mit dem Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen des Europ. Auslieferungsabkommens wegen dem Freistaat Danzig liegt die internationale Bestätigung vor, dass die BRD wieder rechtsidentisch mit dem Deutschen Reich ist und sich im Kriege mit dem Freistaat Danzig befindet. Damit können die Feindstaatenregeln nach Art. 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen vom Freistaat Danzig angewendet werden. Nach diesen Feindstaatenklauseln unterliegt die BRD nicht mehr dem Schutze der Charta der Vereinten Nationen. Massnahmen des Freistaates Danzig gegen die Bundesrepublik Deutschland dürfen von anderen Staaten nicht behindert werden.

Mit der Verhaftung und Auslieferung von Herrn von Prince durch die Kantonspolizei Aargau hat der Kanton Aargau die Verantwortung für Herrn von Prince übernommen und haftet damit für Schäden, die diesem während der Haft entstehen.

Auftraggeber der Auslieferung war die Schweizerische Eidgenossenschaft. Somit trägt diese die Verantwortung für die Aufsicht und haftet dafür.

Herr von Prince hat der Schweizerischen Eidgenossenschaft mitgeteilt, dass er der Repräsentant des Freistaates Danzig ist. Damit hat die Schweizerische Eidgenossenschaft mit der Auslieferung von Herrn von Prince nicht nur die Verantwortung für diesen übernommen, sondern auch für den Freistaat Danzig.

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen das Europ. Auslieferungsabkommen bei der Auslieferung von Herrn Beowulf von Prince verstossen, damit haftet für die Folgen auch der Kanton Aargau und die Schweizerische Eidgenossenschaft. Damit der Kanton Aargau und die Schweizerische Eidgenossenschaft von der Haftung entbunden wird, übt der Freistaat Freie Stadt Danzig seit dem 26.08.2015 mit Zustimmung des Kantons Aargau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Hoheitsgewalt über seine Staatsbürger wieder selbst aus. Dies steht in Übereinstimmung mit der HLKO, dem Friedensvertrag von Versailles, weiteren völkerrechtlichen Verträgen und der Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Ausübung der Hoheitsgewalt über seine Staatsbürger geschieht in Form des Personalitätsprinzips, im Gegensatz zum Territorialprinzip. Damit hat der Freistaat Danzig die Haftung für seine Staatsangehörigen bei Völkerrechtsverletzungen nach Art. 76 der Verfassung des Freistaates Danzig übernommen.

Diese Pflicht kann nur erfüllt werden, wenn der Freistaat Danzig hoheitlich tätig wird. Dazu zählt die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit.

So wurde vor dem neu gebildeten Landgericht des Freistaates Danzig bezüglich des Schadensersatzes von Herrn von Prince gegenüber der BRD wegen Verstoss gegen das EAUE verhandelt und Schadensersatz zugesprochen.

Der Kanton Zürich widersetzt sich der Vollstreckung gegen Vermögen der Bundesrepublik Deutschland, dass sich im Kanton Zürich befindet.

Deshalb ist zu klären, wie die Haftungsfolge für den Schadensersatz von Herrn von Prince und des Freistaates Danzig zu beurteilen ist.

Das Gericht stellt generell den Status des Freistaates Freie Stadt Danzig fest:

1. Der Friedensvertrag von Versailles ist gültig und wird vom Potsdamer Abkommen bis zum Abschluss eines Friedensvertrages überlagert.
2. Der Freistaat Freie Stadt Danzig befindet sich bis zum Abschluss eines Friedensvertrages im Kriege.
3. Bis zum Abschluss eines Friedensvertrages können die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen gegen die Bundesrepublik Deutschland angewendet werden.
4. Bis zum Abschluss eines Friedensvertrages besteht für die Staatsangehörigen des Freistaates Danzig das Personalitätsprinzip, im Gegensatz zum Territorialitätsprinzip in jedem Staat, der die Parteifähigkeit vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag besitzt.
5. Zum Abschluss eines Friedensvertrages bedarf es einer Regierung des Staates, der zuerst durch das Deutsche Reich angegriffen wurde, also dem Freistaat Freie Stadt Danzig.
6. Zum Abschluss eines Friedensvertrages müssen die Deutschen sich entscheiden, ob diese Deutsche im Sinne des Grundgesetzes nach Art. 116 GG sind und sich das Danziger Landesrecht nach Art. 116 der Danziger Verfassung bewahren oder die Staatsangehörigkeit des nationalsozialistischen Deutschen Reiches beibehalten haben, in dem diese die Aufhebung der Gewaltentrennung in der Bundesrepublik Deutschland und damit verbunden, die Aufhebung von Danziger Recht akzeptieren.
7. Reparationsforderungen von völkerrechtlich anerkannten Danzigern, wie die von Herrn Tom Adalbert von Prince, können nach dem Londoner Schuldenabkommen von 1953 erst eingefordert werden, wenn sich der Freistaat Freie Stadt Danzig politisch neu organisiert hat.
8. Die Organisation des Freistaates Danzig hat vor 10 Jahren begonnen und hat sich auch durch politische Massenverfolgung nicht vernichten lassen, ist damit stabil und damit parteifähig vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag.
9. Damit kann der Freistaat Freie Stadt Danzig Reparationen fordern und einklagen.
- 10.. Mit dem Verstoss gegen das Europ. Auslieferungsabkommen wegen dem Freistaat Freie Stadt Danzig durch die Bundesrepublik Deutschland, liegt ein offener, feindseliger Angriff auf den Freistaat Danzig vor. Deshalb können die Feindstaatenklauseln nach Art. 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen vom Freistaat Freie Stadt Danzig gegenüber der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden. Andere Staaten dürfen sich nach der Charta der Vereinten Nationen diesen Massnahmen nicht widersetzen, sonst liegt von deren Seite ein Verstoss gegen die Charta der Vereinten Nationen vor.
11. Der Freistaat Danzig übernimmt mit der Ausübung seiner Hoheitsgewalt den Schutz seiner Staatsbürger auch nach aussen und ist damit verantwortlich für die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche seiner Bürger gegenüber dem Ausland.
12. Kann der Freistaat Danzig die Rechte seiner Bürger nicht durchsetzen, tritt als Sekundärhaftender der Kanton Aargau auf.
13. Kann der Kanton Aargau die Durchsetzung von Ansprüchen von Danzigern nicht durchführen, tritt die Schweizerische Eidgenossenschaft als Tertiärschuldner in Haftung.
14. Widersetzt sich ein Staat der Vollstreckung eines Urteils des Freistaates Danzig gegen einen Feindstaat der Vereinten Nationen, geht dieser in Höhe der Forderung in Haftung.

Im speziell vorliegenden Fall erkennt das Schiedsgericht:

1. Die Mindesthöhe des Schadensersatzanspruches von Herrn Beowulf Adalbert von Prince ist durch Beschluss des Landgerichts Coburg v. 18.09.2013, Az.: 2 ns 118 Js 181/08 in Höhe von 403 200 000.-€ festgelegt.
2. Dass Schadensersatz zu zahlen ist, wurde durch den Entscheid des Bundesministerium der Justiz in Bern am 10. März 2014, Az.: B 224`163/TMA bestätigt.
3. Herr von Prince hat durch Fax und Gerichtsvollzieher diese Forderung den Behörden der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt. Diesen Forderungen wurde nicht widersprochen. Somit sind die Schadensersatzansprüche sofort pfändbar und können mit Steuerforderungen der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar aufgerechnet werden.
4. Durch Urteil des Freistaates Freie Stadt Danzig v. 26.08.2015, Az.: BRD.2015.1 wurde die Forderung des Schadensersatzanspruches von Herrn Beowulf von Prince wegen seiner Freiheitsberaubung im Zuge des Auslieferungsverfahrens bestätigt.

Die Bewohner der Bundesrepublik Deutschland haften wegen dem Schaden, den Herr von Prince wegen dem Verstoss gegen das Europäische Auslieferungsabkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erlitten hat, solidarisch und gesamtschuldnerisch als Primärschuldner.

Der Kanton Aargau hat Herrn Beowulf von Prince an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert. Deshalb haften die Bewohner des Kantons Aargau solidarisch und gesamtschuldnerisch sekundär für den Schadensersatz, den Herr Beowulf von Prince bezüglich des Verstosses gegen das Europäischen Auslieferungsabkommen zusteht.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat den Auftrag zur Auslieferung von Herrn Beowulf von Prince dem Kanton Aargau erteilt. Deshalb haften die Bewohner der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Tertiärschuldner gegenüber Herrn Beowulf von Prince solidarisch und gesamtschuldnerisch.

5. Ein Urteil des Freistaates Freie Stadt Danzig ist von jedem Staat zu vollstrecken. Wird ein Urteil des Freistaates Freie Stadt Danzig nicht vollstreckt, haften die Bewohner des Staates, der ein Urteil des Freistaates Freie Stadt Danzig nicht vollstreckt, solidarisch und gesamtschuldnerisch für eine Forderung aus einem Urteil des Freistaates Danzig.

In diesem Fall die Bewohner des Kantons Zürich für die Vollstreckung in Höhe von 20 000 000.- CHF gegen das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland, dass sich in Form der DB Schenker Schweiz AG im Kanton Zürich befindet.

Die Gerichtskosten in Höhe des Dekrets über Verfahrenskosten des Kantons Aargau bei dem vorliegenden Streitwert in Höhe einer Teilforderung in Höhe von 20 000 000.-CHF beträgt, bei einem Streitwert von über 3'300'000.- $28'270.- + 0,3 \% \text{ des Strw.} = (20\ 000\ 000 \times 0,003 = 60\ 000 + 28\ 270) = 88\ 270.-\text{CHF}$

Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Kantons Zürich, der die Vollstreckung eines Danziger Urteils gegen den Feindstaat nach Art. 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen nicht vollstreckt.

Schiedsrichter
Christoph Broszkiewicz

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Urteils am Internationalen Schiedsgerichtshof in Den Haag Beschwerde eingelegt werden.

Adresse:

Permanent Court of Arbitration
Peace Palace
Carnegieplein 2
2517 KJ The Hague
The Netherlands

T: +31 70 302 4165

F: +31 70 302 4167

E-mail: bureau@pca-cpa.org

Rechtskraftbestätigung nach IPRG

des Urteils vom 30.März 2016

Hiermit wird bestätigt:

- 1. Dass die Gegenpartei gehörig über das Verfahren informiert wurde und Verteidigungsrechte hatte.**
- 2. Beschwerde nach Art. 190 IPRG(2), Art. 191, 192 IPRG(1,2) wurde nicht erhoben. Mit der Eröffnung ist der Entscheid entgültig. Art. 190 IPRG(1)**

Das Schiedsgericht wurde streng nach Schweizer IPRG Verfahrensnorm geführt. Die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer IPRG und des New Yorker Übereinkommens vom 24. Sept. 1954 wurden eingehalten.

Eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach Art. 193 IPRG(2) kann von den Parteien beim zuständigen Bezirksgericht angefordert werden. ZPO Art. 14(4), Art. 257, Art. 259(g,h).

Alberschwende, den 15.Juni.2016



Christoph Broszkiewicz